



COVID-19-Schutzkonzept Gemeinde Zollikon: Gemeindesaal

Damit die Gesundheit des Personals und der Kundinnen und Kunden nicht gefährdet wird, hält sich die Liegenschaftenabteilung Zollikon an die Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) UND setzt die nachstehenden Massnahmen um. Seit 19. Oktober 2020 besteht schweizweit eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen. Geltend ab dem 29. Oktober 2020 sind Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen nicht mehr erlaubt. Ausgenommen sind Parlaments- und Gemeindeversammlungen sofern ein Schutzkonzept vorliegt, der erforderliche Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann und Gesichtsmasken getragen werden. Weitere mögliche Ausnahmen von der Begrenzung werden im Gemeindesaal nicht gewährt.

1. Distanz halten

1.1 Allgemeines

- Es gilt eine Maskenpflicht im ganzen Gemeindesaal.
- Eigenverantwortung: Die Personen im Gemeindesaal, auf der Bühne und im Foyer sind angehalten, den Abstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einhalten. Die Bestuhlung ist so anzuordnen, dass der empfohlene Abstand von 1,5 Meter zwischen den Anwesenden eingehalten werden kann.
Obligatorische Kontaktdatenerfassung in Gastronomiebetrieben.
- Für Veranstaltungen mit Gastronomiebetrieb gilt eine Sitzpflicht mit maximal 4 Personen an einem Tisch. Es darf nicht mehr zirkuliert werden. Konsumation nur sitzend.
- Einbahnverkehr: Eingang und Ausgang zum bzw. aus dem Gemeindesaal erfolgen durch zwei separate, entsprechend bezeichnete Türen.
- Für alle Veranstaltungen gelten Sperrstunden von 23.00–06.00 Uhr.
- Veranstaltungen, bei welchen getanzt oder gesungen wird, sind nicht mehr erlaubt.

2. Hygiene

2.1 Desinfektions- und Informationsmaterial

Im Gemeindesaal ist beim Eingang und in den Sanitärbereichen Desinfektionsmittel verfügbar. Der Veranstalter verpflichtet sich, seine Gäste zur Desinfektion der Hände beim Eintritt und beim Verlassen der Räumlichkeiten anzuhalten. Ebenfalls kontrolliert er das Tragen der Hygienemaske.

2.2 Regelmässige Desinfektion und Reinigung

Zwischen den Veranstaltungen wird der Gemeindesaal gelüftet. Die Tische, Stühle und alle anderen gebrauchten Gegenstände (Tonpult, Lichtanlage usw.), Türgriffe, Treppenhandläufe und Sanitärbereiche werden nach jedem Anlass gereinigt und desinfiziert.

Der Veranstalter verpflichtet sich, bei längerer Nutzung des Gemeindesaals, das regelmässige Lüften sowie Zwischenreinigungen selbst zu organisieren.

2.3 Hygiene der Gastronomie

Der Veranstalter stellt bei Buffetservice für die von ihm angestellten oder beauftragten Mitarbeitenden Trennwände (Plexiglasscheiben o.ä.) als Spuckschutz auf. Alle Gastronomiemitarbeiter tragen eine Maske. Wenn immer möglich müssen einzeln abgepackte Produkte angeboten werden. Der Abfall muss fachgerecht entsorgt werden. Der Caterer stellt Handschuhe für das Gastropersonal zur Verfügung.

3. Verpflichtung der Veranstalter:

3.1 Verantwortung für Umsetzung Schutzkonzept:

Der Veranstalter hat mit dem Mietvertrag unterschriftlich zu bestätigen, vom Schutzkonzept Kenntnis genommen zu haben. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Massnahmen.

3.2 Contact Tracing:

Der Veranstalter verpflichtet sich, zur Nachverfolgbarkeit bei Infektion von Besuchern Präsenzlisten zu führen und mindestens vierzehn Tage aufzubewahren. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen, bei denen die Einhaltung des Mindestabstands jederzeit sichergestellt ist.

4. Information

Bei den Zugängen zum Gemeindesaal, im Foyer und im Saal wird mit gut sichtbaren Informationsplakaten auf die aktuellen COVID-19-Schutzmassnahmen des BAG (Abstands- und Hygienevorschriften) hingewiesen.

5. Individuelle Anordnungen

Alle Massnahmen werden von der Betriebsleitung fortlaufend geprüft. Alle Veranstalter werden im Vorfeld individuell bezüglich der Möglichkeiten zur Umsetzung bzw. Einhaltung der Massnahmen instruiert. Die Veranstalter sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzvorkehrungen verantwortlich.

Vom Krisenstab "Corona" am 2. November genehmigt.